

Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (Lektoren-Entschädigungsverordnung – LEVO)

Vom 24. Juli 2014

KABl. 2014, S. 90

Aufgrund von § 9 des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG) vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 195) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen nehmen ihre Aufgaben vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 ehrenamtlich wahr; sie erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 eine Entschädigung.

(2) ¹Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen erhalten für Reisen, die sie in Wahrnehmung ihres Dienstes unternehmen, Reisekostenentschädigung nach den allgemeinen für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geltenden Bestimmungen. ²Im Übrigen werden ihnen die sonstigen in Wahrnehmung des Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet.

§ 2

Die Entschädigung beträgt bei

- | | |
|---|----------|
| 1. einem Gemeindegottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung | 20 Euro, |
| 2. einem weiteren Gemeindegottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung am selben Tage | 15 Euro, |
| 3. anderen Gottesdiensten | 15 Euro. |

§ 3

Die durch den Dienst der Lektoren und Lektorinnen sowie der Prädikanten und Prädikantinnen entstehenden Kosten trägt der jeweilige Kirchenkreis.

§ 4

Soweit Aufgaben der Lektoren und Lektorinnen sowie der Prädikanten und Prädikantinnen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als Teil ihres Hauptamtes durch die Dienstweisung übertragen sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (Lektorenentschädigungsverordnung - LEVO) vom 23. Oktober 1974 (Kirchl. Amtsblatt S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Rechtsverordnung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 176) außer Kraft.